

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

I/PABC-GV-17/8-82

Betrifft

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972
(DPL-Novelle 1982)

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landesregierung
Eing. 23. 5. 1982
Zl. 498 N.Ö. R.-Aussch.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden hauptsächlich Formulierungen des am 27. Mai 1982 vom Landtag beschlossenen Landes-Vertragsbedienstetengesetzes übernommen, das insbesondere im Katalog der Rechte und Pflichten weitgehend das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 des Bundes zum Vorbild hat.

Daneben enthält das Gesetz auch einzelne soziale Verbesserungen für die Beamten: Im Interesse der Förderung der Familie soll auf die Gewährung eines Karenzurlaubes für eine Mutter bis zum dritten Lebensjahr des Kindes ein Rechtsanspruch bestehen; bei einer effektiven Landesdienstzeit von 30 Jahren wird eine Jubiläumsbelohnung gewährt; die Studienbeihilfe wird um 15% erhöht; der Selbstbehalt des Fahrtkostenzuschusses für tägliche Fahrten wird von 15 auf 13 km täglich gesenkt.

Die Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst, die Finanzabteilung sowie die Dienstnehmervertretung haben dem vorliegenden Entwurf zugestimmt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 (§ 4):

Die beantragte Änderung "andere" statt "neue" Dienststelle dient der Klarstellung.

Zu Art.I Z.2 (§ 4):

Die Ergänzung dient der Klarstellung und entspricht dem § 2 Abs.1 lit.a der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten.

Zu Art.I Z.3 (§ 7):

Durch diese Formulierung wird klargestellt, daß neben den Wehr- und Präsenzdienstzeiten auch Zivildienstzeiten zu berücksichtigen sind.

Zu Art.I Z.4 (§ 7):

Die Änderungen des Mutterschutzgesetzes des Bundes sind zu berücksichtigen.

Zu Art.I Z.5 (§ 10):

Der § 9 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes sieht eine analoge Formulierung vor.

Zu Art.I Z.6 (§ 11):

Die Verpflichtungserklärung wird dem § 7 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 angeglichen. Gleichzeitig soll festgelegt werden, daß die als Landesvertragsbediensteter bereits abgegebene Verpflichtungserklärung auch für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis wirksam ist.

Zu Art.I Z.7 (§ 26):

Die vorgesehene Regelung orientiert sich an § 43 Abs.2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979.

Zu Art.I Z.8 (§ 27):

Der § 11 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes sieht eine analoge Formulierung vor.

Zu Art.I Z.9 (§ 28):

Der § 12 Abs.1,2 und 3 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes sieht eine analoge Formulierung vor. § 28 Abs.4 (neu) entspricht dem bisherigen Abs.5.

Zu Art.I Z.10 (§ 30):

Der § 14 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes sieht eine analoge Formulierung vor. § 30 Abs.11 (neu) entspricht dem bisherigen Abs.8.

Zu Art.I Z.11 (§ 34):

Die vorgesehene Regelung dient der Klarstellung und entspricht dem § 52 Landes-Vertragsbedienstetengesetz.

Zu Art.I Z.12 (§ 37):

Die Formulierung entspricht im wesentlichen der der §§ 53 und 54 BDG.

Die bisherige Regelung, wonach der Beamte berechtigt war, jederzeit seine Angelegenheiten selbst oder durch einen von ihm beauftragten Vertreter vor die Landesregierung zu bringen und angehört zu werden, kann ersatzlos entfallen, weil die Personalangelegenheiten in erster und letzter Instanz der Landesregierung im Rahmen der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung und der Geschäftsordnung des Amtes der NÖ Landesregierung zur Erledigung vorbehalten sind.

Zu Art.I Z.13 und 14 (§ 42):

Werden Erzieher, Kindergärtnerinnen oder Krankenschwestern ohne Überstellung außerhalb ihres Dienstzweiges, etwa bei einer Dienststelle der Hoheitsverwaltung verwendet, soll ein Erholungsurlaub gebühren, als ob sie überstellt worden wären. Diese Regelung orientiert sich am Dienstrecht der Landeslehrer (§ 18 Abs.3 LDG).

Zu Art. I Z. 15 (§ 44):

Die Bestimmung, daß der Dienststellenleiter den Beamten bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände Sonderurlaub bis zu drei Tagen, insgesamt bis zum Höchstausmaß von acht Tagen im Jahr gewähren kann, soll entfallen.

Der Entfall dieser Bestimmung bewirkt an der bisher geübten Praxis keine Änderung.

Abs. 2 folgt der im wesentlichen gleichartigen Bestimmung des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390 über die Pflegefreistellung.

Die Abs. 1 bis 4 entsprechen nunmehr der analogen Formulierung in § 49 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes.

Nach dem einjährigen Mutterschafts-Karenzurlaub wird bis zum dritten Lebensjahr des Kindes ein Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge gewährt, um der Mutter Gelegenheit zur Erziehung des Kindes zu geben. Eine Anrechnung dieses Zeitraumes für die Vorrückung in höhere Bezüge findet gemäß § 44 Abs. 3 zur Hälfte statt.

Im Interesse der Förderung der Familie soll auf die Gewährung dieser Karenzurlaube ein Rechtsanspruch bestehen. Ferner sollen diese Sonderurlaube für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses berücksichtigt werden, um pensionsrechtliche Nachteile hintanzuhalten. Die Kosten dieser familienpolitischen Maßnahme sind gering, zumal durch die erforderliche Entrichtung der Pensionsbeiträge auch ein Beitrag zu den Pensionslasten des Landes erfolgt.

Zu Art. I Z. 16 (§ 48):

Die neue Formulierung dient der Klarstellung. Durch die Formulierung "angemessene Kosten" soll die Leistung eines teilweisen Kostenersatzes ermöglicht werden. Dies insbesondere dann, wenn die Prozeßführung überwiegend im Interesse des Beamten und nur im untergeordneten Interesse des Dienstes liegt.

Zu Art. I Z. 17 und 18 (§ 49):

So wie in fünf anderen Bundesländern soll auch für die Bediensteten des Landes Niederösterreich eine weitere Stufe der Jubiläumsbelohnung für eine 30jährige effektive Landesdienstzeit als Anerkennung für langjährige treue Dienste eingeführt werden.

Zu Art. I Z. 19 (§ 51):

Die Legalzession der Dienstpragmatik soll an jene des § 41 LVBG angepaßt werden.

Zu Art. I Z. 20 (§ 52):

Die Dienstpragmatik sieht keine Bestimmung über die Einstellung pauschalierter Mehrdienstleistungsentschädigungen vor. Es ist daher notwendig, eine gesetzliche Regelung zu schaffen. Grundsätzlich ist eine Mehrdienstleistungsentschädigung - wie der Name schon sagt - von der Erbringung einer Mehrdienstleistung abhängig. Entfällt letztere, kann demnach auch keine Entschädigung gebühren. Wenn jedoch die regelmäßig erbrachte und durch ein Pauschale abgegoltene Mehrdienstleistung durch höhere Gewalt (Krankheit, Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit, Dienstunfall) entfällt, bedeutet dies eine soziale Härte für den Beamten. Der Entwurf differenziert nach der Ursache der Dienstverhinderung: er sieht bei Erkrankung (Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit) einen Mittelweg zwischen den Extremen: gänzlicher Entfall und Weiterzahlung vor. Bei Dienstunfall soll jedoch die Weiterzahlung parallel zum Dienstbezug erfolgen. Gleichzeitig wird eine leicht administrierbare Lösung angestrebt.

Zu Art.I Z.21 und 22 (§ 52):

Es handelt sich nur um eine Änderung der Absatzbezeichnung zufolge Neufassung des § 52 Abs.3.

Zu Art.I Z.23 (§ 57):

Die Höhe der jährlichen Studienbeihilfe wurde zuletzt mit 1.Juli 1978 festgesetzt. Seit diesem Zeitpunkt sind die Bezüge um 22,23 Prozent gestiegen, sodaß eine Erhöhung der Ansätze um 15 % gerechtfertigt ist.

Im Absatz 5 wird der Personenkreis für den Bezug der Studienbeihilfe erweitert. Die Studienbeihilfe soll dem Beamten auch dann gebühren, wenn dessen Ehegatte aus einem Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft einen Steigerungsbetrag zur Haushaltszulage (oder eine ähnliche Leistung) erhält und von dieser Gebietskörperschaft keine derartige Studienbeihilfe geleistet wird.

Die Absätze 8 und 9 entsprechen hinsichtlich der Textierung dem § 39 Abs.6 und 7 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes.

Zu Art.I Z.24 (§ 66):

Mit der DPL-Novelle 1978 wurden im § 117 die Bezeichnungen der Dienstzweige Nr.29 und 32 geändert. Diese Änderungen sind auch im § 66 Abs.1 aufzunehmen.

Zu Art.I Z.25 (§ 68):

Die Änderungen des Bundesgesetzes über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete aus Anlaß der Mutterschaft und das NÖ Karenzurlaubsgesetz sind zu berücksichtigen.

Zu Art.I Z.26 (§ 69):

Die Rundungsbestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Art.I Z.27 (§ 69):

Durch die Einfügung eines (neuen) Absatzes 2 mußte die Bezeichnung der (bisherigen) Absätze 2 und 3 geändert werden.

Zu Art.I Z.28 (§ 76):

Karenzurlaube gemäß § 44 Abs.4 und 5 sind nach diesen Bestimmungen für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses zu berücksichtigen. Eine Anrechnungsbestimmung im § 76 Abs.3 ist daher entbehrlich.

Zu Art.I Z.29 (§ 114):

Wird der Verdacht der Dienstpflichtverletzung von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zur Kenntnis gebracht, so soll das Amt der Landesregierung unmittelbar tätig werden.

Zu Art.I Z.30 (§ 117 Dienstzweig Nr.2):

Mit Einführung der Mehrphasenbuchhaltung am 1. Jänner 1981 wurde das NÖ Landeszahlamt in die NÖ Landesbuchhaltung als Buchhaltungsabteilung 11 (Kassenabteilung) eingegliedert. Die für den szt. Leiter des Landeszahlamtes vorgesehene Funktionsbezeichnung ist daher zu streichen.

Zu Art.I Z.31 (§ 117 Dienstzweig Nr. 3):

Durch diese Änderung soll bestimmt werden, daß abgelegte Dienstprüfungen in Dienstzweigen der Verwendungsgruppe K₆ nicht die Verwaltungsdienstprüfung C, LGBI. 2200/22-2, ersetzen.

Zu Art.I Z.32 (§ 117 Dienstzweig Nr. 26):

Die vorgesehene Regelung dient der Vereinfachung der Amtstitel.

Zu Art.I Z.33 (§ 117 Dienstzweig Nr. 27):

Die vorgesehene Regelung dient der Vereinfachung der Amtstitel.

Zu Art.I Z.34 (§ 117 Dienstzweig Nr. 28):

Die vorgesehene Regelung dient der Vereinfachung der Amtstitel.

Zu Art.I Z.35 (§ 117 Dienstzweig Nr. 31):

Analog der Funktionsbezeichnung des Leiters der Sozialabteilung (Dienstzweig Nr. 2) soll auch für den Leiter der Jugendabteilung diese Funktionsbezeichnung aufgenommen werden. Diese Maßnahme entspricht auch dem § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBl.0150-0, und der hierauf vom Landeshauptmann erlassenen Geschäftsordnung für die Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich.

Zu Art.I Z.36 (§ 117 Dienstzweig Nr. 32):

Die vorgesehene Regelung dient der Vereinfachung der Amtstitel. Die Absolventen der Akademie für Sozialarbeit werden ebenfalls als Diplomsozialarbeiter bezeichnet.

Zu Art.I Z.37 (§ 117 Dienstzweig Nr. 33):

Die vorgesehene Regelung dient der Vereinfachung der Amtstitel.

Zu Art.I Z.38 (§ 117 Dienstzweig Nr. 34):

Die vorgesehene Regelung dient der Vereinfachung der Amtstitel.

Zu Art.I Z.39 (§ 117 Dienstzweig Nr. 35):

Die vorgesehene Regelung dient der Vereinfachung der Amtstitel.

Zu Art.I Z.40 (§ 117 Dienstzweig Nr. 44):

Die in den Krankenanstalten gebräuchliche Funktionsbezeichnung "Oberin" soll in den Landes-Pflegeheimen zur Vermeidung von Verwechslungen "Oberschwester" lauten.

Zu Art.I Z.41 (§ 117 Dienstzweig Nr. 46):

In den Aufnahmebedingungen des Dienstzweiges Nr. 46 (Gehobener Erzieherdienst) wäre wie im Dienstzweig Nr. 32 auch die Akademie für Sozialarbeit aufzunehmen. Außerdem wäre neben der Reifeprüfung auch der dreijährige Lehrgang für Musiktherapie an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst aufzunehmen.

Zu Art.I Z.42 (§ 117 Dienstzweig Nr. 56):

Der Dienstzweig Nr. 56 (Wissenschaftlicher Dienst) soll im Hinblick auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 der Verwendungsgruppe A statt K₈ zugewiesen werden.

Zu Art.I Z.43 (§ 117 Dienstzweig Nr. 62):

Durch die vorgesehene Änderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, Beamte, die in einem Gewerbebetrieb verwendet werden und nicht die Aufnahmebedingungen unter Punkt 1 oder 2 erfüllen, nach erfolgreicher Ablegung einer Dienstprüfung in diesen Dienstzweig zu überstellen.

Zu Art.I Z.44 (§ 117 Dienstzweig Nr. 69):

Bei den Aufnahmebedingungen soll neben einer Verwendung in den Dienstzweigen Nr. 70 und 71 auch eine solche im Dienstzweig Nr. 10 (Mittlerer Bau- und technischer Dienst, Verw.Gr.D) aufgenommen werden.

Zu Art.I Z.45 (§ 117 Dienstzweig Nr. 70):

Bei den Aufnahmebedingungen soll neben einer Verwendung im Dienstzweig Nr. 71 auch eine solche im Dienstzweig Nr. 10 (Mittlerer Bau- und technischer Dienst, Verwendungsgruppe D) aufgenommen werden.

Zu Art.I Z.46 (§ 117 Dienstzweig Nr. 71):

Da ausgebildete Bewerber vorhanden sind, kann diese Aufnahmebedingung entfallen. Im Bauführerhilfsdienst und im Bauführerdienst befindet sich kein Bediensteter, der zufolge dieser Aufnahmebedingungen ernannt wurde.

Zu Art.I Z.47 (§ 117 Dienstzweig Nr. 72):

Bei den Aufnahmebedingungen soll neben einer Verwendung in den Dienstzweigen Nr. 73 und 74 auch eine solche im Dienstzweig Nr. 10 (Mittlerer Bau- und technischer Dienst, Verw.Gr.D) aufgenommen werden.

Für die Zulassung zur Dienstprüfung ist weiterhin eine Verwendung im Dienstzweig Nr. 73 oder 74 Voraussetzung. Mit einer ausschließlichen Verwendung im Dienstzweig 10 darf somit eine Zulassung zur Prüfung für den Straßen-(Brücken-)meisterdienst nicht erfolgen. Diese Vorgangsweise findet seine Begründung darin, daß der Prüfungskandidat eine umfangreiche Praxis besitzen muß, um eine erfolgreiche Prüfung für den Straßen-(Brücken-)meisterdienst ablegen zu können.

Zu Art.I Z.48 (§ 117 Dienstzweig Nr. 73):

Bei den Aufnahmebedingungen soll neben einer Verwendung im Dienstzweig Nr. 74 auch eine solche im Dienstzweig Nr. 10 (Mittlerer Bau- und techn. Dienst, Verwendungsgruppe D) aufgenommen werden.

Zu Art.I Z.49 (§ 117 Dienstzweig Nr. 74):

Da derzeit genügend fachlich ausgebildete Bewerber vorhanden sind, können diese Aufnahmebedingungen entfallen. Für den Straßen-(Brücken-)meisterhilfsdienst und in der Folge Straßen-(Brücken-)meisterdienst soll daher nur mehr ausgebildetes Personal aufgenommen werden können. Diese Vorgangsweise wurde bereits seit längerer Zeit eingehalten. Als Aufnahmebedingungen kommen daher (neben der Lenkerberechtigung für die Gruppe B) die Meisterprüfung in einem Bauhandwerk, die erfolgreiche Beendigung einer mindestens zweijährigen berufsbildenden mittleren Schule oder einschlägige Gesellenprüfungen in Betracht.

Zu Art.I Z.50 (§ 118):

Es erfolgt eine Anpassung an die Terminologie des Beamten-Dienstrechtsgesetzes.

Zu Art.I Z.51 (§ 158):

Ab dem 31. Tag wird eine einheitliche Zuteilungsgebühr ohne Berücksichtigung des Familienstandes eingeführt.

Zu Art.I Z.52 (§ 172):

Eine analoge Bestimmung findet sich bereits im Landes-Vertragsbedienstetengesetz (§ 36 Abs. 6 LVBG). Für Dienstreisen außerhalb des Sprengels sollen die nachgewiesenen Kosten für ein Massenbeförderungsmittel oder das Kilometergeld im vollen Ausmaß gebühren. Eine darüber hinausgehende wesentliche inhaltliche Änderung tritt nicht ein.

Zu Art.I Z.53 und 54 (§ 173):

Die Außendiensttätigkeit der Autobahnmeister ist durch die den Autobahnen zukommenden Bedeutung größer geworden. Die Personalvertretung hat daher eine Anhebung der Reisebeihilfe für die leitenden Straßenmeister an Autobahnmeistereien beantragt. Anstelle des bisherigen Faktors 10,4 soll der Faktor mit 11,6 festgesetzt werden. Die Erhöhung bedingt einen jährlichen Mehraufwand von S 20.500,--.

Eine analoge Bestimmung findet sich bereits im Landes-Vertragsbedienstetengesetz (Anlage zu § 36 Abs.5 bis 11, Nummer 3 b LVBG).

Zu Art.I Z.55 und 57 (§ 173):

Während bei den Dienstzweigen Nr.19, 32 bis 35 und 72 bis 74 dem Beamten für die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges für Dienstverrichtungen im Sprengel das volle Kilometergeld gebührt, wurde in den angeführten Fällen nur das halbe Kilometergeld ersetzt. Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz hat diese Ungleichheit bereits beseitigt (§ 36 Abs.8 LVBG), sodaß auch in der Dienstpragmatik der Landesbeamten mit gleicher Wirksamkeit eine Angleichung vorzunehmen ist.

Zu Art.I Z.56 (§ 173):

Einer Forderung der Personalvertretung entsprechend, soll die Abgeltung für notwendigerweise in Anspruch genommene Unterkunft ermöglicht werden. Da der hievon betroffene Personenkreis überschaubar und die Notwendigkeit zur auswärtigen Nächtigung sehr selten ist, ist nur mit einem äußerst geringen Mehraufwand zu rechnen. Der Forderung wurde bereits im Landes-Vertragsbedienstetengesetz entsprochen.

Zu Art.I Z.58 (§ 177):

Zufolge der im § 69 aufgenommenen Rundungsbestimmung erübrigt sich eine gesonderte Regelung für den Auszahlungsbetrag beim Fahrkostenzuschuß.

Zu Art.I Z.59 (§ 178):

Hier wird einer Forderung der Dienstnehmervertretung entsprochen.

Beim Bund ist der Eigenanteil seit geraumer Zeit unverändert.

Auch für den Landesbereich ist für Beamte mit Dienststelle in Wien eine Steigerung nur im verhältnismäßig geringen Ausmaß festzustellen. Für Beamte mit Dienststelle NÖ ist zufolge der Teuerung ein stärkeres Steigen zu beobachten. Der Aufwand für täglich 15 Kilometer, der vom Beamten selbst zu tragen ist, ist durch die Benzinpreisentwicklung und die Tarifgestaltung der Massenbeförderungsmittel seit Juli 1977 nicht unwesentlich gestiegen. Um dieser ungleichen Entwicklung entgegen zu wirken, soll der Selbstbehalt (nunmehr für 13 Kilometer anstelle bisher 15 Kilometer täglich) gesenkt werden.

Der Wirksamkeitsbeginn wurde mit 1. Oktober 1982 festgesetzt, weil mit diesem Zeitpunkt der nächste Abrechnungszeitraum beginnt.

Zu Art.I Z.60 (§ 178):

Die Ansätze des teilweisen Aufwändersatzes stammen vom 1. Juli 1977. Zufolge der Bestimmung des § 178 Abs. 4 war der Tarif wiederholt zu ändern. Im Interesse der Übersichtlichkeit sollen die derzeit gültigen Ansätze kundgemacht werden. Eine inhaltliche Änderung tritt dadurch nicht ein.

Zu Art.II Z.1 (Artikel V, VII, VIII, XI, XII der Anlage B):

Die angeführten Artikel sind zeitlich überholt und daher aus dem geltenden Gesetzestext zu entfernen.

Zu Art.II Z.2 (Art.VI,IX,X und XIII der Anlage B):

Durch die Entfernung der zeitlich überholten Bestimmungen der Anlage B (die bisherigen Artikel V,VII,VIII,XI,XII) war die Neubezeichnung der Artikel erforderlich.

Zu Art.II Z.3:

Mit dieser Übergangsbestimmung sollen jene Sonderurlaube, die zur Erziehung eines Kindes im Anschluß an einen Mutterschafts-karenzurlaub zufolge der bisherigen Ermessensbestimmung ge-währt wurden, für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)ge-nusses Berücksichtigung finden. Weitere Voraussetzungen hiefür sind, daß der Sonderurlaub im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der DPL-Novelle 1982 noch andauert und der Beamte die Pensions-beiträge innerhalb der Fallfrist von sechs Monaten ab Wieder-antritt des Dienstes entrichtet.

Zu Art.II Z.4:

Jenen Vertragsbediensteten des Landes, welche durch den Entfall der Möglichkeit der Externistenausbildung für Erzieher nicht mehr in der Lage sind, die Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Erzieher zu absolvieren, aber bereits vor Beginn des Jahres 1982 im gehobenen Erzieherdienst verwendet wurde, soll durch diese Übergangsbestimmung die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ermöglicht werden.

Zu Art.III:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des

Gesetzes, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) geändert wird (DPL-Novelle 1982),

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

